Technische Universität Ilmenau
Institut für Volkswirtschaftslehre

Diskussionspapier Nr. 37

Levelling the playing field durch staatliche Beihilfen bei differierender Unternehmensmobilität

Torsten Steinrücken und Sebastian Jaenichen

Mai 2004

Institut für Volkswirtschaftslehre

Helmholtzplatz
Oeconomicum

D-98 684 Ilmenau

Telefon 03677/69-4030/-4032
Fax 03677/69-4203

http://www.wirtschaft.tu-ilmenau.de

ISSN 0949-3859

Zusammenfassung

Fair Play als Bedingung für funktionierenden Wettbewerb ist nicht nur auf dem Spielfeld, sondern auch abseits desselben, von den Rahmenbedingungen, unter denen sportliche Auseinandersetzung stattfinden, zu fordern. Dieser Idee widerspricht das von der italienischen Regierung eingeführte Salva-Calcio-Dekret, hinter welchem sich eine Beihilfe für italienische Fußballklubs verbirgt. Der vorliegende Beitrag offenbart den Beihilfencharakter der Maßnahme und verweist zugleich auf ein grundsätzliches Problem der Beihilfenkontrolle: Es wird gezeigt, dass jede steuerpolitische Maßnahme, die Vorteile für immobile Unternehmen hervorbringt, als eine wettbewerbswidrige Beihilfe charakterisiert werden kann. Eine solche Einlassung seitens der EU bedeutet somit eine massive finanzwirtschaftliche Kompetenzverschiebung auf die zentrale Ebene und eine Beschränkung des Steuerwettbewerbs der Jurisdiktionen.

Abstract

Fair Play seems to have constitutional importance in both spheres: At the playground and within the institutional framework which sets the premises sport competition is subjected to. The recent initiative of the Italian government named „Salva-Calcio“(Save the football) violates European standards of fairness of competition. This article reveals the state aid character of „Salva-Calcio“. It is furthermore shown that the specialty of „Salva-Calcio”, imposing a tax cut for national Clubs, points towards a more general problem of the European state aid control: Any policy measure concerning the national tax system fulfils principally the criteria set by article 87/I Treaty Establishing the EU.

1. Europäische Beihilfenkontrolle und branchenspezifische Steuergesetze

Die europäische Beihilfenkontrolle zur Sicherung des Wettbewerbs auf dem europäischen Binnenmarkt nimmt mit ihren Entscheidungen in zunehmendem Maße Einfluss auf nationale Wirtschaftspolitik. Sie befindet sich offenbar in einem Prozess der Ausweitung ihres Aktivitätsfeldes, was sicherlich auch seine Ursache im immer enger verflochtenen europäischen Wirtschaftsraum hat. Die Kontrollaktivität zielt dabei auf die Feststellung wettbewerbswidriger Aktivitäten staatlicher Akteure. Generelles Ziel dieser ordnungspolitischen Supervision des europäischen Binnenmarktes ist die Schaffung bzw. der Erhalt vergleichbarer Wettbewerbsvoraussetzungen im Sinne eines „levelling the playing field". Bei der Suche nach staatlich induzierten Wettbewerbsverfälschungen wendet sich die Beihilfenkontrolle zwangsläufig auch solchen staatlichen Maßnahmen zu, die bislang keiner solchen Prüfung unterzogen wurden. So werden in jüngerer Zeit sogar staatliche Maßnahmen dem Prüfverfahren unterzogen, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Kommunen betreffen[1]. Auch ist kein Ende des Ausweitungsprozesses der Kontrollaktivität in Sicht, da potentiell wettbewerbsschädlicher staatlicher Einfluss in vielen weiteren Bereichen vermutet werden kann[2]. Neuerdings geraten auch Entscheidungen nationaler Steuerpolitik in den Verdacht, die Charakteristika einer wettbewerbswidrigen staatlichen Beihilfe zu erfüllen. Gegenstand dieses Artikels ist zum einen die Analyse des derzeitigen Prüfverfahrens bezüglich gewährter Steuervergünstigungen für italienische Fußballvereine. Ferner erfolgt eine generelle Erörterung, unter welchen Umständen Steuervergünstigungen als Beihilfetatbestand zu begreifen sind und ob die EG-vertraglichen Prüfkriterien in jedem Fall geeignet erscheinen, wettbewerbswidrige von wettbewerbskonformen Beihilfen zu unterscheiden.

1.1. Der Stein des Anstoßes – das spezielle italienische Fußballsteuerrecht „Salva-Calcio"

Italienische Fußballklubs waren in verschiedenen europäischen Wettbewerben in den letzten Jahren recht erfolgreich. Der AC Mailand wurde 2002 in einem rein italienischen Finale Champions-League Sieger und der AC Parma 1999 UEFA Pokalsieger. Doch diese Erfolge wurden zum Teil teuer erkauft. Viele europäische und insbesondere italienische Fußballklubs sind hoch verschuldet und stehen vor dem finanziellen Ruin. Diese prekäre finanzielle Lage vieler Fußballvereine war Anlass für die italienische Regierung mit dem Dekret „Rettet den Fußball" (‚Salva-Calcio') der Branche Steuervergünstigungen (‚Spalma Perdite') zu gewähren. Sie hat Ende des vergangenen Jahres in Italien neue Steuer- und Bilanzvorschriften für Profisportvereine erlassen[3]. Danach dürfen Vereine, insbesondere die großen Fußballvereine,

---

1 Vgl. *EuGH*, Urteil vom 24. Juli 2003, C-280/00 - Altmark Trans GmbH.

2 Die Praxis der Beihilfenkontrolle hängt wesentlich von der Auslegung der Regeln ab, die viel Interpretationsspielraum offenlassen. Dennoch zeigt die praktische Rechtsanwendung, dass die Kommission mit Unterstützung des EuGH eine weitreichende Subsummierbarkeit von Beihilfen unter den Verbotstatbestand und eine strenge Beihilfenaufsicht etabliert haben. Vgl. *Soukup* (1995), S. 25. Aus interdisziplinärer Sicht zeigen *Kuchinke* und *Schubert* (2002) am Beispiel des Defizitausgleichs bei kommunalen Krankenhäusern durch die öffentliche Hand, wie weit die europäische Beihilfenkontrolle angewandt werden könnte. Vgl. *Kuchinke* und *Schubert* (2002).

3 Gesetzesdekret Nr. 282 vom 24. Dezember 2002, später umgewandelt in Gesetz Nr. 27 vom 21. Februar 2003.

bei denen Spielergehälter den größten Anteil der Kosten ausmachen, Rechnungsabschlüsse vorlegen, in denen die Kosten eines bestimmten Rechnungsjahres niedriger angegeben oder reale Verluste verschwiegen werden dürfen. Das so genannte Salva-Calcio-Dekret ermöglicht es Fußballvereinen der Serie A den durch niedriger gewordene Ablösesummen verursachten Wertverlust ihrer Kader über zehn Jahre steuerlich abzuschreiben. Das bedeutet, dass sie über mehr steuerliche Gestaltungsspielräume verfügen und ihre Gesamtsteuerlast dadurch minimieren können, dass sie ihre Grenzsteuerbelastungen über viele Jahre hinweg ausgleichen[4]. Die Vorteile für die Erstliga-Klubs summieren sich italienischen Medien zufolge[5] allein für das vergangene Jahr auf bis zu 100 Millionen Euro. Zu einem solchen Schuldenerlass entschloss sich die italienische Regierung aufgrund der Liquiditäts- und Verschuldungsprobleme vieler Profivereine der Serie A[6]. Diese Vorschriften können dazu führen, dass die betreffenden Vereine zumindest kurzfristig Ablösesummen und Spielergehälter in die Höhe treiben, obwohl es ihre tatsächliche Finanzlage eigentlich nicht erlauben würde, und sich damit sportliche Vorteile verschaffen. Eben diese gesetzliche Regelung wurde nun zum Stein des Anstoßes, da die Europäische Kommission den Verdacht hegt, dass hiermit der Wettbewerb zwischen den europäischen Spitzenklubs zugunsten der italienischen Vereine verzerrt wird. Sie hat am 11. November 2003 ein Verfahren zur Prüfung der staatlichen Maßnahmen zugunsten des italienischen Fußballs eingeleitet[7].

Eine Unterstützung von Vereinen, die in europäischen Fußballwettbewerben konkurrieren, durch die öffentliche Hand ist kein rein italienisches Phänomen. Ähnliche Maßnahmen sind auch in anderen Fußballnationen beobachtbar[8]. Die Besonderheit der italienischen Unterstützungs- bzw. Beihilfeaktivität liegt in der Bemühung nationalen Steuerrechts zur Generierung von Wettbewerbsvorteilen.

1.2. Die Europäische Beihilfenkontrolle: Ziele und Entscheidungskriterien

Gemäß den Artikeln 81-89 EGV soll sich der Wettbewerb in den europäischen Mitgliedsstaaten frei von wettbewerbsbeschränkendem Verhalten und ohne staatliche Eingriffe entwickeln können. Das in diesen Artikeln geregelte europäische Wettbewerbsrecht hat zum Ziel, dem

---

4 Eine solche Maßnahme ist durchaus geeignet, im Sinne höherer Steuergerechtigkeit dem Leistungsfähigkeitsprinzip genüge zu tun. Schließlich handelt es sich bei den Steuersubjekten (Fußballklubs) um Unternehmen, deren wirtschaftliches Wohl und Wehe starken Schwankungen zwischen den verschiedenen Spielzeiträumen unterworfen ist. Die Möglichkeit eines überjährlichen Ausgleichs kann gerade in dieser Branche zu einer präziseren Feststellung der tatsächlichen steuerlichen Leistungsfähigkeit beitragen.

5 Vgl. hierzu *Liguori* und *Napolitano* (2003).

6 Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12.11.2003, S. 35.

7 Vgl. *Europäische Kommission* IP/03/1529 vom 11. November 2003. Es sei anekdotisch bemerkt, dass die Maßnahme Salva-Calcio besonders den römischen Fußballklubs AS und Lazio sowie dem Berlusconi-Verein AC Milan zugute kommt.

8 So sanierte sich der spanische Fußballklub Real Madrid innerhalb kürzester Zeit durch Grundstücksverkäufe an die Stadt Madrid und erlangte in der Folgezeit einen deutlichen Zugewinn an Spielstärke durch den Zukauf internationaler Spielerstars. Der vereinbarte Grundstückspreis, zu welchem die Stadt das Areal ‚Ciudad Deportivo' erwarb, wird von verschiedenen Seiten als deutlich überhöht angesehen. Diese Transaktion wird möglicherweise demnächst einem Beihilfekontrollverfahren unterzogen. Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 21.01.2004, Nr. 16, S. 27.

Bekenntnis der Mitgliedsstaaten zur (sozialen) Marktwirtschaft in der EG (Artikel 2, 3 Absatz 1 lit. g EGV in Verbindung mit Artikel 2 EU) Geltung zu verschaffen[9]. Daraus folgt, dass staatliche Eingriffe einer Rechtfertigung bedürfen und dem Kriterium der Verhältnismäßigkeit genügen müssen. In welcher Situation liegt ein Beihilfetatbestand vor, der eventuell von der Europäischen Kommission zu untersagen ist? Damit von einer europarechtswidrigen Beihilfe gesprochen werden kann, muss der Tatbestand des Artikel 87 Absatz I EGV erfüllt sein. Der Prüfungsansatz der Europäischen Kommission bezieht in verschiedenen Prüfschritten folgende Kriterien ein, wobei jede der folgenden Fragestellungen einzeln bejaht werden muss, ehe die Maßnahme für rechtswidrig im Sinne des Artikel 87 I EGV erklärt werden kann:

(1) Handelt es sich um eine staatliche Maßnahme die Unternehmen begünstigt?
(2) Wird die staatliche Maßnahme direkt oder indirekt aus öffentlichen Mitteln finanziert?
(3) Wird dem Unternehmen oder der Branche ein Vorteil ohne adäquate Gegenleistung gewährt[10]?
(4) Erfolgt die Vergabe der staatlichen Vorteilsgewährung selektiv?
(5) Beeinträchtigt die Maßnahme den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten und verfälscht die Maßnahme den Wettbewerb oder droht sie ihn zu verfälschen?

Diese fünf Kriterien gelten kumulativ, d.h. wenn eines der Kriterien nicht erfüllt ist, fällt die betrachtete Maßnahme nicht unter das grundsätzliche Beihilfenverbot. Zunächst untersuchen wir die von der italienischen Regierung gewährten Steuererleichterungen anhand der rechtlichen Norm des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag. Im Anschluss betrachten wir die europäische Beihilfenkontrolle von einem eher wirtschaftstheoretischen Blickwinkel aus und versuchen uns ausgehend von diesen Überlegungen in einer ökonomischen Beurteilung des ‚Fußballrettungsdekrets' Salva-Calcio.

1.3. Das Salva-Calcio-Dekret im Licht des europäischen Wettbewerbsrechts

Handelt es sich bei der Salva-Calcio-Maßnahme um eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG Vertrag? Wir prüfen im Folgenden, ob die einzelnen Anforderungen, die laut Artikel 87 Absatz 1 für die Einstufung als europarechtswidrige Beihilfe erfüllt sein müssen, auf das italienische Salva-Calcio-Dekret zutreffen.

Zu (1): Handelt es sich um eine staatliche Maßnahme, die Unternehmen begünstigt?
Obwohl der Wortlaut des Artikels 87 Absatz 1 es nahe legt nur dann von einer staatlichen Maßnahme zu sprechen, wenn die Finanzierung durch Haushaltsmittel erbracht wird, können auch Begünstigungen, die sich durch staatliche Rechtssetzung ergeben, den hier angesproche-

---

9 Vgl. *Kilian* (1996), S. 86, *Oppermann* (1999), Rdnr. 1030.

10 In den Fällen, in denen Unklarheit darüber besteht, ob der staatlichen Leistung eine klar definierte Gegenleistung gegenübersteht, ist nach Auffassung der Europäischen Kommission der Beihilfetatbestand zu prüfen. Vgl. *Europäische Kommission* (2003), S. 168 sowie *Europäische Kommission* (2000), S. 115: „Staatliche Beihilfe, die lediglich in der Absicht gewährt wird, die finanzielle Lage des Empfängers zu verbessern, ohne daß eine Gegenleistung seitens des Begünstigten erfolgt, kann zu keinem Zeitpunkt als mit dem EG-Vertrag vereinbar angesehen werden."

nen Tatbestand erfüllen. Da es sich bei der vorliegenden Beihilfevermutung um eine Steuerrechtsänderung handelt, die selbstredend nur ein mit staatlicher Hoheitsgewalt ausgestatteter Akteur vornehmen kann, ist zweifelsfrei von einer staatlichen Maßnahme auszugehen. Die Intention dieser Steuerrechtsänderung ist eine Begünstigung privatwirtschaftlicher Unternehmen, so dass (1) des Artikels 87 vollumfänglich bejaht werden kann.

Zu (2): Wird die staatliche Maßnahme direkt oder indirekt aus öffentlichen Mitteln finanziert?
Ein Verzicht auf Steuereinnahmen wie im Salva-Calcio-Dekret durch vergrößerten Gestaltungsspielraum bei der Ansetzung von Wertberichtigungen in der Steuerbilanz führt zu verminderten Steuereinnahmen der öffentlichen Hand. Solche Steuermindereinnahmen sind völlig analog zu staatlichen Finanzierungsvorgängen mit Ausgabecharakter (Subventionen). Aufgrund dessen muss man zu der Einschätzung gelangen, dass es sich um eine Finanzierung aus öffentlichen Mitteln handelt.

Zu (3): Wird dem Unternehmen oder der Branche ein Vorteil ohne adäquate Gegenleistung gewährt?
Man könnte das Salva-Calcio-Dekret als eine staatliche Garantie des Status quo der italienischen Profiliga (Serie A) ansehen, sozusagen als einen staatlichen Kauf von Unterhaltungsschaukämpfen nach dem antiken Vorbild „panem et circumcenses“. Die erbrachte Gegenleistung als völlig abhängig vom staatlichen Agieren anzusehen, erweist sich jedoch als irrläufig. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das Angebot von Unterhaltungsschaukämpfen (nationale und internationale Fußballwettbewerbe) auch ohne direkte staatliche Unterstützung zustande kommt. Möglicherweise könnte auch ein Zugewinn an sportlichem Erfolg der italienischen Verbände als Gegenleistung interpretiert werden. All diese theoretischen Gegenleistungen erscheinen bei näherer Betrachtung als haltlose Rechtfertigungskonstrukte, die in keinem Verhältnis zu den recht umfänglichen staatlichen Leistungen zu stehen scheinen. Der entscheidende Hinweis darauf, dass es im vorliegenden Fall an einer Gegenleistung der begünstigten Unternehmen mangelt, ist, dass der italienische Staat kein anderes Verhalten von den Fußballvereinen erwartet als vor dem Salva-Calcio-Dekret. Es wird keinerlei zusätzliche Gegenleistung, wie beispielsweise mehr Spieltage, die eigene Finanzierung von Sicherheitsmaßnahmen bei den Schauveranstaltungen oder dergleichen erbracht. Da es ferner auch an vertraglichen Übereinkünften zwischen den Ligavertretern und dem italienischen Staat mangelt, ist davon auszugehen, dass die dem Artikel 87/3 zugrunde liegende Fragestellung bejaht werden kann.

Zu (4): Erfolgt die Vergabe der staatlichen Vorteilsgewährung selektiv?
Unabhängig davon, ob man das Kriterium der Selektivität regional oder sektoral anwendet, kann eine spezifische Begünstigung italienischer Sportvereine festgestellt werden. Auch wenn die zur Produktion von Sportunterhaltung eingesetzten Faktoren (Spieler) besonders mit Blick auf die Profiligen eine sehr hohe regionale Mobilität aufweisen, sind die Vereine an ihren Standort und mithin an die institutionellen Rahmenbedingungen vor Ort gebunden. So ist es abwegig, Selektivität deshalb abzulehnen, weil Vereine aus anderen nationalen Ligen ihren Standort nach Italien verlagern könnten, um dort in den Genuß besonderer Steuervorteile zu

kommen. Es liegt im Wesen von Sportligen begründet, dass die Konsumenten ihrer Produkte diese um der regionalen oder nationalen Identifikation willen nachfragen. Die Vorstellung einer Standortverlagerung des FC Bayern München nach Oberitalien aufgrund günstigerer steuerlicher Rahmenbedingungen ist deshalb mehr als realitätsfern. Diese Überlegung führt zur Feststellung von Selektivität bei der Maßnahme Salva-Calcio, denn nur in Italien ansässige Fußballklubs kommen in den Genuss der Vorteile.[11]

Zu (5): Beeinträchtigt die Maßnahme den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten und verfälscht die Maßnahme den Wettbewerb oder droht sie ihn zu verfälschen?
Betrachten wir zur Beantwortung dieser Frage aus Gründen der Einfachheit zwei Fußballligen, die in zwei verschiedenen Nationalstaaten organisiert sind und deshalb unterschiedlichen Steuerrechtsordnungen unterliegen. Es sei unterstellt, dass keine natürlichen Unterschiede zwischen den Klubs bestehen, und die Spielstärke der Vereine (S) allein von dem für Spielerkäufe verfügbaren Nettobudget ($(1-t)G$) bestimmt wird[12]. Dieses ergibt sich aus dem in der vorangegangenen Spielzeit erwirtschafteten Gewinn der Klubs. Die Spielstärke ist mithin eine Funktion von G und t[13]:

(1) $$S = f(G(t)) \text{ mit } S'(G) > 0 \text{ und } G'(t) < 0$$

Die Beeinflussung des Nettobudgets für Spielerkäufe durch das Steuerrecht ergibt sich daher, dass wir annehmen, dass das Kapital, welches zur Finanzierung von Fußballmannschaften benötigt wird, zwischen den Nationalstaaten unbeschränkt mobil ist und zum Ort der höchsten Nettorendite wandert. Weiterhin sei unterstellt, dass auch die Spieler so mobil sind, dass sie jenen Arbeitsort auswählen, der die höchste Nettoentlohnung ihrer Spielerei in Aussicht stellt[14]. Um das Modell möglichst einfach zu halten, benennen wir die zwei betrachteten Ligen mit I und D sowie die Spitzenklubs, welche in den internationalen Wettbewerben aufeinander treffen mit JT (Liga I) und BM (Liga D). Welche Wettbewerbsergebnisse sind zu erwarten, wenn sich die nationalen Ertragsbesteuerungen in I und D für fußballshowproduzierende Unternehmen (Vereine) zwischen den nationalen Ligen unterscheiden? Die Spielstärke und damit der Erfolg auf der Bühne des europäischen Fußballs hängt in dieser einfachen Modellbetrachtung lediglich von zwei Variablen ab: dem Budget (G) und der sich aus dem

---

11 Es sei eingeräumt, dass diese Vorgehensweise bei der Feststellung von Selektivität nicht der gängigen Einlassung entspricht, nach der sich die Selektivität einer Maßnahme danach richtet, ob das Steuer- und Regulierungspaket selbst betroffen ist (dann liegt eine allgemeine Maßnahme vor) oder ein darauf bezogener Preisnachlass gewährt wird (dann ist das Tatbestandsmerkmal "Selektivität" gegeben).

12 Das Budget eines Fußballvereins hängt natürlich von einer Vielzahl von Faktoren ab. Hierzu zählen beispielsweise die Werbeattraktivität, die Zuschaueranzahl, die Zahlungsbereitschaft der Zuschauer und die Attraktivität (Spannung) der gesamten Liga.

13 Für die Bundesliga in der Saison 2001/2002 hat *Quitzau* (2002) festgestellt, dass 52,2 Prozent der Spiele durch Zufall spielentscheidend geprägt wurden. Es gewann somit nicht diejenige Mannschaft, die auf Grund aller vor Spielbeginn bekannten Sachverhalte hätte siegen müssen. Der Außenseiter konnte durch glückliche Umstände oder wegen der Tagesform mindestens ein Unentschieden erreichen.

14 Die Steuerbefreiung für Sonn- und Feiertagsarbeit, wie sie derzeit deutsche Fußballprofis in Anspruch nehmen, kann auch in diesem Sinne als ein Wettbewerbsvorteil gesehen werden, da die Spieler selbst mobil sind und deren Arbeitgeberwahl auch vom nationalen Einkommenssteuerrecht determiniert wird.

Steuerecht ergebenden Steuerlast. Wenn man unterstellt, dass die natürlichen Wettbewerbsvoraussetzungen (Startchancen, Budgets) der Klubs JT und BM identisch sind, ist das Ergebnis des sportlichen Wettbewerbs einzig durch die nationalen Steuerrechtsordnungen (künstliche Wettbewerbsvoraussetzungen) determiniert. Den europäischen Fußballwettbewerb gewinnt unter diesen stark vereinfachenden Annahmen ein Verein jener Liga, deren Steuerbelastung (t) am geringsten ist. Eine nationale Steuerrechtsänderung verändert mithin die Wettbewerbsbedingungen und nimmt Einfluss auf die Wettbewerbsergebnisse. Die Popularität des Fußballs, verknüpft mit dem drohenden Bankrott vieler italienischer Fußballvereine aufgrund der Überschuldung, hat dazu geführt, dass italienische Politiker die oben genannte Steuerrechtsänderung vornahmen, welche italienische Vereine gegenüber ihren europäischen Konkurrenten bevorteilt. Das Modell als auch die logische Intuition legen nahe, dass es die angesprochenen Steuerrechtsänderungen den Wettbewerb beeinflussen[15].

1.4. Ergebnis der Prüfung

Die Salva-Calcio genannte italienische Gesetzesinitiative erfüllt alle Kriterien des Europarechts für eine Beihilfe, die den Wettbewerb zwischen europäischen Fußballvereinen verzerrt. Alle nach Artikel 87/1 EGV anzuwendenden Prüfkriterien sind zweifelsfrei erfüllt, so dass die Maßnahme von Rechts wegen zurückzunehmen wäre. Dies bedeutet jedoch zugleich einen massiven Eingriff und eine Schwächung der nationalen Steuergesetzgebungshoheit. Es ist deshalb mit einem verbreiteten Aufhorchen der nationalen Regierungen zu rechnen, sollte die Kommission die italienische Regierung zur Rücknahme der beschriebenen Maßnahme zwingen. Der eben diskutierte Fall einer europarechtswidrigen Beihilfe berührt somit tiefer liegende Probleme, die auf einen vermeintlichen Konflikt zwischen dem Steuerwettbewerb der Standorte und dem privatwirtschaftlichem Wettbewerb hindeuten.

2. Die Verallgemeinerung des Problems: Zur grundsätzlichen Beurteilung dezentraler Steuergestaltungsfreiheit vor dem Hintergrund des europäischen Wettbewerbs

2.1. Standortspezifische Ordnungsrahmen und privatwirtschaftlicher Wettbewerb

Die eben skizzierte Wettbewerbssituation führt nach kurzem Nachdenken zu der grundsätzlichen Frage: Inwieweit wird durch das Steuerrecht eines Staates der Wettbewerb von Unternehmen beeinflusst? Erfordert ein „levelling the playing field“ nicht letztlich auch eine standortübergreifende steuerliche Gleichbehandlung? Außerdem: Ist es gleichzeitig möglich, den institutionellen und den privatwirtschaftlichen Wettbewerb zu fördern oder offenbart sich hier ein Zielkonflikt? Wenn hier tatsächlich ein Zielkonflikt besteht, dann ist es eben nicht möglich, die Vorteile beider Wettbewerbsprozesse in vollem Umfang zu nutzen. Für die

---

[15] Wir sprechen an dieser Stelle bewusst von Beeinflussung, um den normativen Terminus Verzerrung zu vermeiden. Schließlich sind die betrachteten Maßnahmen nicht nur dazu geeignet die Wettbewerbsvoraussetzungen zu differenzieren, sondern auch zu nivellieren. So kann eine Besserstellung durch institutionelle Rahmenbedingungen (z. B. nationales Steuerrecht) für natürliche Standortnachteile kompensieren. Vgl. für eine ökonomische Analyse dieser Überlegung *Gröteke* und *Heine* (2003).

Frage, ob Steuervergünstigungen oder Subventionen, die Unternehmen als Folge des institutionellen Wettbewerbs an einem Standort gewährt werden, eine Verzerrung des privatwirtschaftlichen Wettbewerbs bewirken, ist es zunächst sinnvoll, die Parallelität und die Eigenheiten beider Wettbewerbsprozesse zu erörtern.

2.2. Wettbewerb zwischen Unternehmen vs. Wettbewerb zwischen Standorten

Standorte sind Anbieter von Infrastrukturbündeln, über deren Zusammensetzung sie grundsätzlich selbst befinden können. Sie entscheiden beispielsweise, ob sie ein Gewerbegebiet erschließen, Kultureinrichtungen finanzieren oder ihre Verkehrsinfrastruktur ausbauen und offerieren dieses Bündel im Wettbewerb mit den Bündeln anderer Standorte. Dieses standortseitige Angebot begreifen standortsuchende Unternehmen als Produktionsfaktor, da es sich um Vorleistungen handelt, die mehr oder weniger direkt in den Produktionsprozess eingehen. Aus dieser mehr oder weniger direkten Begünstigung durch die spezifische ortsgebundene Infrastruktur von Unternehmen oder Branchen ergibt sich zwingend eine unterschiedliche Begünstigung verschiedener Unternehmen selbst. Die Unternehmen bewerten die Güterbündel der Standorte unterschiedlich und dies bestimmt die räumliche Allokation von Produktionsfaktoren. Naheliegenderweise werden die Kommunen diesen Allokationsprozess zu beeinflussen trachten, indem sie sich Infrastrukturbündel komponieren, die die Anzahl der Produktionsfaktoren vor Ort maximiert. Der Standortwettbewerb kann in diesem Sinne als ein Suchprozess nach dem Bündel interpretiert werden, welches Unternehmen nach Abwägung von Preis (Steuerpreis) und Qualität (unternehmensspezifischer Nutzen) aus allen konkurrierenden Bündeln auswählen[16].

2.3. Wettbewerb der Standorte bei vollkommener Faktormobilität

Die vorgebrachte Beschreibung institutionellen Wettbewerbs geht von vollkommen mobilen Produktionsfaktoren (Unternehmen) aus, die ohne Kosten für ihre Mobilität aufzuwenden, das wohlfeilste Standortbündel aus Abwägung zwischen (Steuer-)Preis und (Infrastruktur-) Leistung auswählen können. Wenn man diese vollkommene Mobilitätsannahme trifft, führen Aktivitäten des institutionellen Wettbewerbs wie Steuerpreisänderungen oder Infrastrukturmaßnahmen zu keiner Wettbewerbsverzerrung beim privatwirtschaftlichen Wettbewerb. Gegeben den Fall, dass ein Standort ein Bündel komponierte, welches anderen Bündeln an Preis und Leistung überlegen ist, so könnten vollkommen mobile Unternehmen (aufgrund obiger Annahme sind dies alle betrachteten Unternehmen) sich an diesem Standort niederlassen. Die Wettbewerbssituation zwischen den Unternehmen bliebe unverändert. Denn vollkommen mobile Produktionsfaktoren (Unternehmen) siedeln in der reinen Modellbetrachtung alle in jener einen Jurisdiktion, welche die für diese Unternehmen optimalen Wettbewerbsvoraussetzungen bereithält, wobei dies natürlich für unterschiedliche Branchen durchaus unterschiedliche Standorte sein können. Unter der Annahme uneingeschränkter Mobilität existiert mithin kein Zielkonflikt zwischen institutionellem und privatwirtschaftlichem Wettbewerb. Natürlich ist die Annahme vollkommener Mobilität von Produktionsfaktoren

---

[16] Vgl. hierzu auch *Steinrücken* und *Jaenichen* (2004).

sehr restriktiv[17]. Deshalb drängt sich die Frage auf, ob ebensolche Schlussfolgerungen auch bei eingeschränkter Mobilität der Produktionsfaktoren abgeleitet werden können.

2.4. Standortwettbewerb bei Immobilität der Produktionsfaktoren

Wechselt man das Blickfeld der Analyse und betrachtet die Wettbewerbswirkungen standortpolitischer Maßnahmen auf völlig immobile Faktoren, so verschließt sich den Unternehmen die Möglichkeit auf Wettbewerbsvorteile, die andere Standorte den dort ansässigen Konkurrenten gewähren, mit einem Standortwechsel zu reagieren. Immobile Unternehmen (z. B. Fußballvereine) sind auf zwischen den Standorten ausgeglichene institutionelle Rahmenbedingungen angewiesen, da sie andernfalls durch divergierende Standortleistungen in anderen Regionen benachteiligt sind. Bei gleicher Qualität der natürlichen und institutionellen Standortfaktoren (Klima, Infrastruktur, Faktorverfügbarkeit,…), aber unterschiedlichen Steuerpreisen, sind selbstredend jene Unternehmen im Vorteil, die einen niedrigeren Steuerpreis zu entrichten haben, und diesen Kostenvorteil in Form günstigerer Preise oder Qualitäten an die Endnachfrager weiterreichen können. Ein niedriger Steuerpreis an einem Standort führt zur Bevorteilung der ortsansässigen Unternehmen und trägt dazu bei, dass sich Unternehmen im Wettbewerb auf Produkt- oder Gütermärkten behaupten, die am Ort des niedrigen Steuerpreises ansässig sind. Dies bedeutet, dass die privatwirtschaftliche Konkurrenz zwischen immobilen Unternehmen weitaus stärker von den institutionellen Faktoren vor Ort (Standortbedingungen) abhängt und mithin das Angebot unterschiedlicher Preis-/ Leistungsbündel der Jurisdiktionen die Wettbewerbsergebnisse beeinflusst.

2.5. Standortwettbewerb bei Anwesenheit mobiler und immobiler Faktoren

Für immobile Unternehmen stellt das von ihrem Standort bereitgestellte Infrastrukturbündel einen Inputfaktor (Vorleistung) dar, den sie nicht ohne Aufwand von Umzugskosten bei Preis- oder Qualitätsänderungen ersetzen können. Sie sind folglich auf die Nutzung des lokalen Infrastrukturbündels angewiesen. Eine Änderung der institutionellen Rahmenbedingungen (Steuerpreise, Infrastrukturdienste, …) bedingt eine Änderung der Wettbewerbsergebnisse für solche Unternehmen, die auf relative Verschlechterung der Standortbedingungen mit Bleiben reagieren müssen. Der Slogan der Verbesserung des Standorts Deutschland müsste sich daher auf eine Kombination zweier Politiken richten: Einerseits die Förderung der Attraktivität für mobile Unternehmen und andererseits die Schaffung der Erfolgsbedingungen für immobile Unternehmen. Natürlich können die Standorte den Unternehmen in Grenzen unterschiedliche Bedingungen offerieren. So kann beispielsweise der individuelle Steuerpreis, den ein mobiles Unternehmen zu tragen hat, durch Ansiedlungsprämien oder andere direkte Beihilfen abgesenkt werden. Dies kann als der Lohn für ihre Mobilität angesehen werden. Aufgrund des Drohpotenzials (Abwanderung) mobiler Unternehmen ist es denkbar, dass Standorte mobilen

---

[17] Führt man sich vor Augen, dass einmal getroffene Ansiedlungsentscheidungen notwendigerweise zu einem Absinken der Mobilität führen und ab dem Zeitpunkt der Niederlassung die Unternehmen von den Standortbedingungen abhängig werden, kann abgeleitet werden, dass auch für Unternehmen, die in der Vorphase einer Direktinvestition vollkommen mobil sind nach der Investition diese Annahme nicht mehr in selben Umfang zutrifft.

und immobilen Unternehmen unterschiedliche Preis-Leistungs-Bündel offerieren. Dies setzt eine gewisse Fähigkeit zur Diskriminierung der beiden unterschiedlich mobilen Gruppen durch den Staat voraus[18].

Unterstellt man fiskalische Äquivalenz, so müssen diese verbesserten Bedingungen für mobile Faktoren von den immobilen Faktoren aufgebracht werden[19]. Dies verschlechtert wiederum deren Wettbewerbssituation. Standortwettbewerb kann mithin als die Suche nach dem optimalen Mix aus Standortbedingungen für mobile Faktoren und immobile Faktoren charakterisiert werden.

3. Institutioneller vs. privatwirtschaftlicher Wettbewerb am Beispiel der italienischen Fußballgesetze

Ausgehend von den angestellten Vorüberlegungen zur Beziehung zwischen privatwirtschaftlichem und institutionellem Wettbewerb ergeben sich bei der Beurteilung der staatlichen Einflussnahme die folgenden konkreten Fragestellungen: (1) Inwieweit ist es überhaupt möglich staatliche Wettbewerbsbeeinflussung in hinreichendem Umfang zu unterbinden? (2) Führt Steuergestaltungskompetenz auf dezentraler Ebene nicht immer zu unterschiedlichen Wettbewerbsvoraussetzungen? (3) Steht institutioneller Wettbewerb (z. B. Steuerwettbewerb) generell in Konflikt mit privatwirtschaftlichem Wettbewerb in dem Sinne, dass das Zulassen institutionellen Wettbewerbs zwangsläufig mit ungleichen Chancen der Unternehmen im Wettbewerb verbunden ist?

3.1. Zur prinzipiellen Möglichkeit der Unterbindung staatlicher Wettbewerbsbeeinflussung

Auch wenn es ein grundsätzliches Problem der EU-Beihilfekontrolle ist, anhand eindeutiger Prüfkriterien eine Wettbewerbsverzerrung durch staatliches Handeln festzustellen, erscheint es dennoch sinnvoll, auf diesen Problemkreis vor dem Hintergrund sportlicher Wettbewerbe auf europäischer Ebene näher einzugehen. Denn bei der Abwägung, ob eine bestimmte staatliche Maßnahme den Wettbewerb verzerrt, sieht sich die Europäische Kommission mit verschiedenen Unwägbarkeiten konfrontiert. So erscheint es oft schwer möglich, gegen bestimmte staatliche Begünstigungen einen Einwand zu erheben, selbst wenn die Maßnahme durchaus den Wettbewerb zu verzerren geeignet ist. Zur Illustration dieser Überlegung seien einige Beispiele aus dem Sportbereich angesprochen. Aufgrund der dem Sport beigemessenen gesellschaftspolitischen Bedeutung können in einigen europäischen Staaten Sportvereine Rechtsformen wählen, die ihnen eine geringere körperschaftssteuerliche Belastung aufbürdet. Hierunter fallen auch die eingetragenen Vereine Deutschlands. Auch werden die Kosten für die Sicherheit bei Sportveranstaltungen in den Mitgliedsländern in unterschiedlicher Weise den Sportklubs angelastet. Es gibt Länder, in denen Sportvereine selbst für die Sicherheit in

---

18 Vgl. *Eickhof* (2003).

19 Je wettbewerbsfähiger die immobilen Faktoren an einem Standort sind, umso höher ist c. p. die Zahlungsfähigkeit (jedoch nicht nötigerweise die Zahlungsbereitschaft) für die Ansiedlung mobiler Faktoren.

ihren Stadien sorgen müssen, während in anderen Ländern diese Aufgabe durch staatliche Polizeikräfte wahrgenommen wird. Selbstredend verbindet sich hiermit für letztere ein wirtschaftlicher Vorteil, welcher durch unterschiedliche staatliche Aktivität zustande kommt. Setzt man diesen Gedanken fort, so führen auch unterschiedliche Beteiligung des Staates an der Bereitstellung von Sportstätten und komplementären Public Utilities (Nahverkehrsanbindungen, Parkplätze, …) zu verschiedenartigen Wettbewerbsvoraussetzungen. Letztlich können nicht nur eine unterschiedliche Körperschaftssteuerlast, sondern auch differierende Einkommenssteuertarife bei der Beschaffung von Produktionsfaktoren (Fußballspielern) zu ungleichen Voraussetzungen führen. Dies liegt daran, dass insbesondere Profis in den Spitzenligen ob ihrer enormen Mobilität sich am Nettoeinkommen orientieren, was an Standorten mit hoher Einkommenssteuerlast zu höheren Faktorpreisen (Bruttolöhnen) führt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass viele staatliche Maßnahmen dazu geeignet erscheinen, zu länderspezifischen Wettbewerbsvoraussetzungen zu führen. Das Problem des Salva-Calcio ist im Lichte dieser Erwägungen lediglich die Offensichtlichkeit der Wettbewerbsbeeinflussung. Es ist davon auszugehen, dass sich die EU-Beihilfenkontrolle, wie eingangs skizziert, in einem Prozess der Ausbreitung ihres Anwendungsfeldes befindet und innerhalb dieses Prozesses offensichtlichere Maßnahmen eher als die oben angesprochenen, indirekteren staatlichen Begünstigungen der Kontrolltätigkeit unterworfen werden. Es steht ferner zu vermuten, dass ein geeignetes Kriterium zur Abgrenzung schwer zu finden ist oder gar nicht existiert. Um diesem Resümee die resignative Note zu nehmen, sei darauf verwiesen, dass die Praxis der Beihilfenkontrolle auch als ein Suchprozess nach diesen Kriterien zu deuten ist. Jegliche Auswahl eines Kriteriums bleibt immer auch Reflex auf einen bestimmten Stand des Wissens oder die Verfügbarkeit von Wissen über Wettbewerbsprozesse[20].

3.2. Steuergestaltungskompetenz auf dezentraler Ebene und lokale Wettbewerbsvoraussetzungen

Das den zur Beantwortung der Frage, ob Steuergestaltungskompetenz auf dezentraler Ebene mit dem Ziel gleicher Wettbewerbsvoraussetzungen konfligiert, entscheidenden Hinweis liefernde Kriterium ist der Grad an Faktormobilität der jeweils betrachteten Produktionsfaktoren. Geht man wie im Fall des Salva-Calcio-Dekrets von nahezu immobilen Unternehmen (lokale Fußballvereine) aus, die auf europäischer Ebene mit Vereinen ausländischer Provenienz im Wettbewerb stehen, so schlagen sich unterschiedliche steuerliche Durchschnittsbelastungen selbstredend im sportlichen Erfolg der Teams nieder. Eben jene Abhängigkeit des sportlichen und damit notwendigerweise auch des ökonomischen Erfolgs vom lokalen Steuerrecht veranschaulicht das unter (5) dargestellte Modell. Die hieraus abgeleiteten Schlussfolgerungen lassen sich auf jeglichen Wettbewerb zwischen immobilen Unternehmen verallgemeinert anwenden. Die Wettbewerbsvoraussetzungen innerhalb derer Unternehmen in

---

[20] Beispielsweise setzt sich die Kommission im Falle der Regionalbeihilfen zugunsten der Discount-Fluggesellschaft Ryanair mit der Frage auseinander, ob die staatlichen Leistungen höher als marktüblich und deshalb als wettbewerbsverfälschend einzustufen sind. Vgl. *Steinrücken* und *Jaenichen* (2004). Das Kriterium der Marktüblichkeit kann jedoch als Paradebeispiel für einen von imponderablen Faktoren verzerrten Prüfstein angesehen werden. Vgl. ebenda S. 99.

Konkurrenz zu anderen Unternehmen stehen, werden bestimmt durch ein Bündel an natürlichen (z. B. geografischen, klimatischen und mentalitätsbedingten), institutionellen (Steuergesetze, Regulierungen) und intermediären[21] (Infrastruktur, Verfügbarkeit an Humankapital) Standortbedingungen geprägt. Ein Ansetzen staatlicher Aktivität zur Begünstigung[22] nationaler Akteure kann lediglich an institutionellen bzw. intermediären Rahmenbedingungen erfolgen. Eine Änderung dieser Rahmenbedingungen führt bei immobilen Unternehmen, die auf europäischen oder internationalen Märkten mit Unternehmen, die anderen Standortbedingungen unterworfen sind, konkurrieren, immer zu einer Veränderung der Konkurrenzsituation.

4. Resümee

Die historische Abfolge der Entscheidungspraxis der Kommission zum Beihilfenaufsichtsrecht deutet auf ein fortwährendes Ringen zwischen der Kommission und den Mitgliedsstaaten um den Umfang und die Reichweite des Beihilfenverbots hin. Dieses Ringen kann als ein Prozess charakterisiert werden, der unter anderem auch deswegen noch kein Ende gefunden hat, weil die Mitgliedsstaaten zu allen Zeiten neuartige oder verdeckte Beihilfeinstrumente zur Umgehung des Beihilfeverbots einzuführen versuchen[23]. Als ein besonders augenfälliger und daher etwas ungeschickt wirkender Versuch der staatlichen Vorteilsgewährung kann die hier diskutierte Maßnahme der italienischen Regierung zur Begünstigung nationaler Fußballklubs angesehen werden. Die vorstehende Auseinandersetzung hat gezeigt, dass nicht nur die diskutierte Initiative des italienischen Gesetzgebers, sondern eine Vielzahl ähnlicher steuerlicher Vorteilsgewährungen mitgliedsstaatlicher Steuergesetze als Wettbewerbsverfälschung angesehen werden können. Dies gab Anlass zum Eingehen auf das mit der Anwendung europäischer Wettbewerbsregeln verbundene Problem des Zielkonflikts zwischen der gleichzeitigen Bewahrung von privatwirtschaftlichem und jurisdiktionellem Wettbewerb.

Es ist deutlich geworden, dass die Wettbewerbswirkungen staatlicher Maßnahmen nicht nur davon abhängen, ob die relevanten Wettbewerber begünstigter Unternehmen in anderen Jurisdiktionen beheimatet sind und daher eine relative Verschlechterung ihrer Wettbewerbsposition erleiden. Einen wichtigen Hinweis auf die tatsächliche Beeinflussung privatwirtschaftlichen Wettbewerbs durch Staatsaktivitäten liefert auch die Mobilität der Unternehmen, die Destinatare der staatlichen Begünstigung sind. Im Extrem (unendliche Mobilität) findet keinerlei Verzerrung privatwirtschaftlicher Konkurrenz statt, da alle Unternehmen aufgrund ihrer Mobilität in den Genuss der staatlichen Begünstigung gelangen können. In diesem Fall bedarf es keiner Beihilfenkontrolle zum Schutz des Wettbewerbs zwischen nichtstaatlichen

---

21 Intermediäre Standortfaktoren unterscheiden sich nach dieser Lesart von institutionellen Standortfaktoren dadurch, dass die Gestaltbarkeit nicht völlig unabhängig von den natürlichen Standortfaktoren ist.

22 Es ist zu fragen, ob nicht auch Verschlechterungen der Wettbewerbsbedingungen der ansässigen und immobilen Unternehmen durch staatliche Maßnahmen an ihrem Standort als europarechtswidrig nach Artikel 87/1 charakterisiert werden können (z. B. etwaige Ökosteuern auf mitgliedsstaatlicher Ebene).

23 Vgl. *Ciresa* (1993), S. 43 f.

Akteuren. Es offenbart sich daher en passant eine bisher kaum in Blick genommene potentielle Aufgabe der europäischen Beihilfenkontrolle: Die Beschränkung exzessiven (ruinösen) Wettbewerbs der Standorte um mobile Unternehmen. Durch eine strenge Auslegung des Beihilfeverbots werden die Wettbewerbsaktivitäten der Standorte in ihrer Konkurrenz insbesondere um mobile Unternehmen eingeschränkt, was dazu führt, dass für die Standorte weniger Wettbewerbsparameter gestaltbar sind und der jurisdiktionelle Wettbewerb durch die Beihilfenkontrolle zumindest interferiert wird[24].

Dass diese Aufgabe nichts mit dem ursprünglichen Anliegen der Sicherung des privatwirtschaftlichen Wettbewerbs zu tun hat, liegt daran, dass eben keine Wettbewerbsverzerrung durch staatliche Beihilfen erfolgt, wenn die Mobilität sehr hoch ist. Nichtsdestotrotz versucht die Europäische Wettbewerbsaufsicht auch in solchen Fällen zu intervenieren, wie der Fall Ryanair zeigt[25]. Ob eine solche Anwendung der Beihilfenkontrolle der Intention selbiger entspricht, darf zumindest bezweifelt werden. Es sei daran erinnert, dass das ursprüngliche Anliegen der europäischen Beihilfenkontrolle die Sicherung eines unbehinderten Wettbewerbs zwischen Unternehmen auf dem europäischen Binnenmarkt ist, nicht jedoch die Einschränkung institutionellen Wettbewerbs um mobile Produktionsfaktoren.

Begibt man sich in die wesentlich realistischere Welt beschränkter Faktormobilität, so ist die Wirkung von Maßnahmen dezentraler staatlicher Einheiten zwangsläufig mit einer Verzerrung des privatwirtschaftlichen Wettbewerbs zwischen Unternehmen verbunden. Sofern Unternehmen nur unter Aufwand von Kosten ihre Standorte in andere Jurisdiktionen verlagern und die dort offerierten Rahmenbedingungen nutzen können, führt jede die Wettbewerbsbedingungen differenzierende staatliche Maßnahme[26] zu einer Wettbewerbsverzerrung. Denn nur unter der sehr restriktiven und weitgehend unrealistischen Annahme uneingeschränkter Mobilität von Unternehmen besteht kein Zielkonflikt zwischen institutionellem und privatwirtschaftlichem Wettbewerb.

Die Betrachtungen zur italienischen Maßnahme des Salva-Calcio zeigen, wie machtvoll das Instrument der Beihilfenkontrolle ist. Selbst steuerpolitische Maßnahmen der Mitgliedsstaaten könnten in Zukunft von der Europäischen Kommission beanstandet und untersagt werden. Es ist daher zu fordern, die Reichweite der Beihilfenkontrolle im Interesse der Rechtssicherheit für Maßnahmen subalterner staatlicher Einheiten genauer festzulegen. Das Instrument der Beihilfenkontrolle ist mit der Doppelaufgabe der Sicherung privatwirtschaftlichen Wettbewerbs bei gleichzeitiger Kontrolle der Wettbewerbsaktivitäten mitgliedsstaatlicher Einheiten überfordert. Sollte eine Konkretisierung ihrer Aufgaben unterbleiben, dann belässt man die

---

24 Diese vorsichtige Formulierung wird gewählt, da es nicht auf der Hand liegt, ob eine Einschränkung der Wettbewerbsparameter immer auch zu einer Einschränkung der Wettbewerbsintensität führt.

25 Siehe für diese Apologie der öffentlichen Zuwendungen zugunsten Ryanairs *Steinrücken* und *Jaenichen* (2004).

26 Diese Sichtweise legt nahe zu fragen, ob das hier diskutierte Salva-Calcio-Dekret eine die Wettbewerbsbedingungen nivellierende Wirkung hat. Dies wäre dann der Fall, wenn italienische Profiklubs vor der Maßnahme eine höhere Steuerlast als der Durchschnitt der europäischen Wettbewerber zu tragen hatten.

Mitgliedsstaaten in Unsicherheit über ihren eigenen Maßnahmenspielraum und letztlich wie der Fall Ryanair[27] gezeigt hat, auch die Unternehmen als Destinatare staatlicher Maßnahmen.

Literaturverzeichnis

Ciresa, Meinhard (1993): Beihilfenkontrolle und Wettbewerbspolitik in der EG, Köln.

Eickhof, Norbert (2003): Globalisierung, institutioneller Wettbewerb und nationale Wirtschaftspolitik, in: Wirtschaftsdienst Heft 6, S. 369-376.

EuGH, Urteil vom 24. Juli 2003, C-280/00 - Altmark Trans GmbH, in: Wirtschaft und Wettbewerb 9/2003, S. 993-1004.

Europäische Kommission (2000), XXIX. Bericht über die Wettbewerbspolitik 1999, Luxemburg.

Europäische Kommission (2003), Bericht der Kommission Erster Teil XXXII. Bericht über die Wettbewerbspolitik 2002, Luxemburg.

Gröteke, Friedrich und *Heine, Klaus* (2003): Beihilfenkontrolle und Standortwettbewerb: „Institutionelle Rigiditäten" als Rechtfertigung für die Vergabe einer Beihilfe, in: Wirtschaft und Wettbewerb, 53. Jg., Heft 3, S. 257-264.

Kilian, Wolfgang (1996), Europäisches Wettbewerbsrecht, München, S. 86; 157; *Oppermann, Thomas* (1999), Europarecht, 2. Aufl., München.

Liguori, Marco und *Napolitano, Salvatore* (2003) in der Online-Sportzeitung Tifonet vom 4. November 2003, online verfügbar: http://www.tifonet.it/notizie/articolo.php?codice=8335&sn=tn.

Kuchinke, Björn und *Schubert, Jens* (2002): Beihilfen und Krankenhäuser, in: Wirtschaft und Wettbewerb, Nr. 7/8, S. 710-719.

Oppermann, Thomas (1999), Europarecht, 2. Aufl., München.

Soukup, Karl (1995): Öffentliche Unternehmen und die Beihilfeaufsicht der EU: Wie Subventionen von der Europäischen Kommission beurteilt werden, Wien.

Steinrücken, Torsten und *Jaenichen, Sebastian* (2003): Heterogene Standortqualitäten und Signalstrategien: Ansiedlungsprämien, Werbung und kommunale Leuchtturmpolitik, in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 52. Jg., Nr. 3, S. 399-419.

Steinrücken, Torsten und *Jaenichen, Sebastian* (2004): Towards the Conformity of Infrastructure Policy with European Laws: The Case of Government Aid for Ryanair, in: Intereconomics: Review of European economic policy, Vol. 39, No. 2, S. 97-102.

Quitzau, Jörn (2002): Quantifizierung des Erfolgsfaktors Zufall im Profifußball: Ein Update, Diskussionspapier des 19. Hohenheimer Oberseminars.

---

[27] Die Billigfluglinie Ryanair hat mit einem Geschäftsmodell, das zum Teil auf der Unterstützung durch zahlungsbereite Gebietskörperschaften beruht, ins Visier der Europäischen Beihilfenkontrolle geraten. Zahlreiche europäische Standorte verbilligen für den Flugbetrieb notwendige öffentliche Infrastrukturleistungen, was zu dem Vorwurf der Wettbewerbsverzerrung zugunsten Ryanairs geführt hat. Vgl. für eine kritische Diskussion dieser Vorwürfe *Steinrücken* und *Jaenichen* (2004).

Diskussionspapiere aus dem Institut für Volkswirtschaftslehre der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 1 *Voigt, Eva:* Die Universität als regionaler Wirtschaftsfaktor - Eine Analyse am Beispiel der TU Ilmenau, August 1995. Unter dem Titel „Die Universität als Wirtschaftsfaktor am Beispiel der TU Ilmenau. Eine regionalökonomische Analyse" erschienen in: Raumforschung und Raumordnung, Heft 4, 1996, 4. Jg., S. 283 - 289.

Nr. 2 *Kallfass, Hermann H.:* Thüringen im Standortwettbewerb der Industrie, Dezember 1995.

Nr. 3 *Kroll, Bernhard:* Die Leistungsfähigkeit von Wirtschaftssystemen - eine systemtheoretisch-allgemeine Untersuchung mit Bezug zu Aufstieg und Niedergang der Polis Athen, März 1996.

Nr. 4 *Kallfass, Hermann H.:* Wettbewerbliche Prozesse in der Managementkontrolle durch Haftung und Anreize stärken, März 1996. Unter dem Titel "Wettbewerbliche Prozesse stärken" erschienen in: Wirtschaftsdienst, Nr. 4, 1996, 76. Jg., S. 167- 171.

Nr. 5 *Kroll, Bernhard:* Anpassungspotential und Irreversibilität im ökonomischen Evolutionsprozess, Mai 1996.

Nr. 6 *Rissiek, Jörg:* Subventionierung der individuellen Humankapitalinvestitionen?, Oktober 1996. In einer veränderten Fassung unter dem Titel "Subsidies for Individual Human Capital Investments under Uncertainty" erschienen in: Lefebvre, E., Cooper, R. (Hrsg.): Uncertainty, Knowledge and Skill, Vol. II, Diepenbeck, Keele 1997, S. 267-283.

Nr. 7 *Kallfass, Hermann H.:* Konzepte und Indikatoren zur Abgrenzung räumlicher Märkte in der europäischen Zusammenschlusskontrolle, November 1996. Erschienen in: Jörn Kruse, Kurt Stockmann, Lothar Vollmer (Hrsg.), Wettbewerbspolitik im Spannungsfeld nationaler und internationaler Kartellrechtsordnungen. Festschrift für Ingo Schmidt zum 65. Geburtstag, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1997, S. 111 – 129.

Nr. 8 *Sideras, Jörn:* Eigentumsrechtliche Dezentralisierung und institutioneller Wettbewerb, Mai 1997.

Nr. 9 *Kroll, Bernhard:* Die Zusammenführung wirtschaftlich-materieller und informationell-institutioneller Sichtweisen der Evolution von Wirtschaftssystemen - eine Herausforderung für die Evolutorische Ökonomik, Juni 1997. In einer veränderten Fassung erschienen in: Lehmann-Waffenschmidt, Marco (Hrsg.), Studien zur Evolutorischen Ökonomik, V. Theoretische und empirische Beiträge zur Analyse des wirtschaftlichen Wandels, Duncker & Humblot, Berlin 2002, S. 133-151.

Nr. 10 *Rissiek, Jörg:* Wirtschaftswachstum und Strukturwandel als Einflussfaktoren auf das individuelle Humankapitalinvestitionskalkül, Juni 1997.

Nr. 11 *Voigt, Eva:* Technische Universität als regionales Innovationspotential - Auswertung einer Unternehmensbefragung in der Region Ilmenau, September 1997. In veränderten Fassungen erschienen als: "Regionale Wissens-Spillovers Technischer Hochschulen. Untersuchungen zur Region Ilmenau und ihrer Universität", in: Raumforschung und Raumordnung, 56. Jahrgang, Heft 1.1998, S. 27-35. "Indikatoren der Wirksamkeit regionaler Innovationsaktivitäten - Eine Analyse zur Rolle der TU Ilmenau", in: Fritsch, M., Meyer-Krahmer, F., Pleschak, F. (Hrsg.): Innovation in Ostdeutschland, Potentiale und Probleme in Technik, Wirtschaft und Politik, Bd. 34, Schriftenreihe des Fraunhofer-Instituts für Systemtechnik und Innovationsforschung (ISI), Physica-Verlag, Heidelberg 1998, S. 281-292.

Nr. 12 *Knorr, Andreas:* Modell Neuseeland? Reformen und Reformergebnisse im Überblick, September 1997. In erweiterten Fassungen erschienen als: "Erfolge und Misserfolge des neuseeländischen Reformexperiments", in: Verein der Freiburger Wirtschaftswissenschaftler (Hrsg.), Offen für Reformen? Institutionelle Voraussetzungen für gesellschaftlichen Wandel im modernen Wohlfahrtsstaat, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1998. "Das Konzept der ‚Light-handed regulation'", in: Wirtschaft und Wettbewerb, Jg. 48, 1998, S. 541-553.

Nr. 13 *Czygan, Marco:* Wettbewerb bei der Distribution des Fernsehens und Auswirkungen der Digitalisierung, November 1997.

Nr. 14 *Rissiek, Jörg:* Wirkungen staatlicher Eingriffe auf Humankapitalinvestitionen, September 1998.

Nr. 15 *Kallfass, Hermann H.:* Vertikale Verträge und die europäische Wettbewerbspolitik, Oktober 1998. In veränderter Fassung erschienen als: „Vertikale Verträge in der Wettbewerbspolitik der EU", in: Wirtschaft und Wettbewerb, 49. Jg., 1999, S. 225-244.

Nr. 16 *Steinrücken, Torsten:* Wirtschaftspolitik für offene Kommunikationssysteme - Eine ökonomische Analyse am Beispiel des Internet, März 1999.

Nr. 17 *Kallfass, Hermann H.:* Strukturwandel im staatlichen Einfluss, April 1999.

Nr. 18 *Czygan, Marco:* Wohin kann Wettbewerb im Hörfunk führen? Industrieökonomische Analyse des Hörfunksystems der USA und Vergleich mit Deutschland, Dezember 1999.

Nr. 19 *Kuchinke, Björn:* Sind vor- und vollstationäre Krankenhausleistungen Vertrauensgüter? Eine Analyse von Informationsasymmetrien und deren Bewältigung, September 2000.

Nr. 20 *Steinrücken, Torsten:* Der Markt für „politische Zitronen", Februar 2001.

Nr. 21 *Kuchinke, Björn A.:* Fallpauschalen als zentrales Finanzierungselement für deutsche Krankenhäuser: Eine Beurteilung aus gesundheitsökonomischer Sicht, Februar 2001.

Nr. 22 *Kallfass, Hermann H.:* Zahlungsunfähige Unternehmen mit irreversiblen Kosten, ihre Fortführungs- und Liquidationswerte, März 2001.

Nr. 23 *Kallfass, Hermann H.:* Beihilfenkontrolle bei Restrukturierungen und Privatisierungen, April 2001.

Nr. 24 *Bielig, Andreas:* Property Rights und juristischer Eigentumsbegriff. Leben Ökonomen und Juristen in unterschiedlichen Welten?, Juni 2001.

Nr. 25 *Sichelstiel, Gerhard:* Theoretische Ansätze zur Erklärung von Ähnlichkeit und Unähnlichkeit in Partnerschaften, Juni 2001.

Nr. 26 *Bielig, Andreas:* Der „Markt für Naturschutzdienstleistungen". Vertragsnaturschutz auf dem Prüfstand, Juli 2001.

Nr. 27 *Bielig, Andreas:* Netzeffekte und soziale Gruppenbildung, Januar 2002.

Nr. 28 *Kuchinke, Björn A.; Schubert, Jens M.:* Europarechtswidrige Beihilfen für öffentliche Krankenhäuser in Deutschland, April 2002.

Nr. 29 *Bielig, Andreas:* Messung von Nachhaltigkeit durch Nachhaltigkeitsindikatoren, Februar 2003.

Nr. 30 *Steinrücken, Torsten:* Die Legitimation staatlicher Aktivität durch vertragstheoretische Argumente: Anmerkungen zur Kritik an der Theorie des Gesellschaftsvertrages, März 2003.

Nr. 31 *Steinrücken, Torsten; Jaenichen, Sebastian:* Heterogene Standortqualitäten und Signalstrategien: Ansiedlungsprämien, Werbung und kommunale Leuchtturmpolitik, April 2003.

Nr. 32 *Steinrücken, Torsten:* Funktioniert ‚fairer' Handel? Ökonomische Überlegungen zum alternativen Handel mit Kaffee, Juli 2003.

Nr. 33 *Steinrücken, Torsten; Jaenichen, Sebastian:* Die Wiederentdeckung der Zweitwohnsitzsteuer durch die Kommunen – zu Wirkungen und Legitimation aus ökonomischer Sicht, September 2003.

Nr. 34 *Rissiek, Jörg; Kressel, Joachim:* New Purchasing & Supply Chain Strategies in the Maintenance, Repair and Overhaul Industry for Commercial Aircraft, September 2003.

Nr. 35 *Steinrücken, Torsten; Jaenichen, Sebastian:* Europäische Beihilfekontrolle und Public Utilities – Eine Analyse am Beispiel öffentlicher Vorleistungen für den Luftverkehr, Dezember 2003.

Nr. 36 *Voigt, Eva; GET UP:* Gründungsbereitschaft und Gründungsqualifizierung – Ergebnisse der Studentenbefragung an der TU Ilmenau, April 2004.